

TELEFONWARTESCHLEIFEN UND TELEKOMMUNIKATION

*Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen, Anrufbeantwortern
und im Rahmen von Telekommunikation, gleich welcher Art zu Erwerbszwecken*

Tarif W-Tel

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.4.2022 (1)

I. VERGÜTUNGSSATZ

1. Allgemeine Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern

	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je angefangene 30 Amtsleitungen	175,50	48,26	17,55

2. Besondere Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern

Für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern der telefonischen Sozialberatung, die von kirchlichen, karitativen und/oder sozialen Einrichtungen geleistet werden, die gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je angefangene 30 Amtsleitungen	131,60	36,19	13,16

3. Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Telekommunikation, gleich welcher Art zu Erwerbszwecken

Musiknutzungen zur Unterhaltung und Information ohne Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz in € je gleichzeitiger Verbindungsmöglichkeit	
monatlich	24,00
vierteljährlich	66,00
jährlich	240,00

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Vergütungssätze unter I. 1. und I. 2. gelten für die Nutzung von Werken des GEMA Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern.

2. Die Vergütungssätze unter I. 3. gelten für Nutzungen von Musikwerken mit oder ohne Text im Rahmen von Telekommunikation gleich welcher Art zu Erwerbszwecken. Zu den Nutzungsarten im Rahmen der Telekommunikation gehören insbesondere Telefonansagen und Telefon-Sonderdienste wie Telefon-Auskünfte, Telefon-Gewinnspiele, Audiotext-Dienste und sonstige Informationsdienste.

3. Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

4. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

5. Durch die Einwilligung der GEMA wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, Werke der Musik in der tariflich beschriebenen Art zu nutzen. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung wird von der GEMA schriftlich in Form einer Rechnung oder eines Vertrages erteilt.

6. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.